



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten am 13.04.2021

**Anfrage des Stadtrates Herrn Streckenbach, CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zum B-Plan 195 Neustadt, Wohnbebauung Muldestraße-Abwägungsbeschluss, Grundwasseruntersuchungen
TOP: 4.3**

Antwort der Verwaltung:

1. Über welchen Zeitraum, wie häufig und an welchen Standorten wurde das Grundwasser untersucht?

Das Grundwasser am Standort des B-Plans wurde bisher nur einmal am 24.10.2019 im Zuge des Herbst-Grundwassermonitorings Heide-Süd untersucht. Beprobte wurde hierbei die Grundwassermessstelle HyHal63/00, welche im Norden des B-Plangebietes liegt. Das Grundwasser im Anstrom in Heide-Süd wird halbjährlich im Zuge eines Grundwassermonitorings analysiert.

2. Muss der Eigentümer bei der Festlegung eines größeren Grundwasserschadens die Problematik selbst lösen?

Sofern der Eigentümer Verursacher des Schadens wäre oder der Grundwasserschaden durch eine schädliche Bodenveränderung auf seinem Grundstück verursacht würde, ja. Dafür gibt es jedoch keine Hinweise. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das verunreinigte Grundwasser aus dem Abstrom eines Grundwasserschadens im Bereich Heide-Süd stammt.

3. Besteht die Möglichkeit, dass die Schwellenwerte überschritten werden?


Diese Möglichkeit ist nie auszuschließen, aber in Hinblick auf die bisher im Zuge vieler Jahre gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Grundwasserbelastungen in Heide-Süd nicht wahrscheinlich.

4. Wie ist zu verstehen, dass die Belastung des Grundwassers unter den Grenzwerten liegt, aber trotzdem vom menschlichen Gebrauch abzuraten ist?

Die Belastung liegt unter den Geringfügigkeitsschwellenwerten (gemäß „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser - Aktualisierte und überarbeitete Fassung“, Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), 2016) für die Feststellung bzw. Beurteilung von lokalen Grundwasserschäden. Am Standort wurden in Summe im Herbst 2019 3,7 µg/l leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe nachgewiesen. Davon waren in Summe 3,2 µg/l den Stoffen Tri- und Tetrachlorethen zuzuordnen. Die Geringfügigkeitsschwelle für diese Stoffsumme beträgt nach oben aufgeführtem Regelwerk (und auch nach Trinkwasserverordnung – TrinkwV, Anlage 2) 10 µg/l. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Verlaufe der Jahre bei Veränderung z.B. der Grundwasserneubildung im Rahmen einer gewissen Schwankungsbreite auch die Grenzwerte der TrinkwV temporär überschritten werden, welche die Eignung von Wasser für den menschlichen Gebrauch regelt.

5. Zur Vorsorgepflicht: Wie ist zu verstehen, dass die Vorsorgegrundsätze des Bodenschutzgesetzes und der Bodenschutzverordnung angewendet werden? Ist das eine Rückversicherungsebene, falls es doch noch Belastungen gibt?

Die Vorsorgegrundsätze im Bodenschutz sind in §7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §10 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) geregelt. Demnach hat ein Grundstückseigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück dafür Sorge zu tragen, dass auf seinem Grundstück keine schädliche Bodenveränderung entsteht oder der Boden anderweitig nachteilig beeinflusst wird. Der Verweis erfolgt somit auf die rechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers.



René Rebenstorf
Beigeordneter